

# **Satzung**

**Turn- und Sportverein**

**Altfraunhofen e.V.**

**Moosburger Straße 10**

**84169 Altfraunhofen**

**Ausgabe 2020**

## **A. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Turn- und Sportverein Altfraunhofen e.V.“
- (2) Er wurde 1932 gegründet und hat seinen Sitz in 84169 Altfraunhofen.
- (3) Der Verein wurde am 08.07.1991 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut eingetragen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
  - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs;
  - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.;

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV).
- (2) Er schließt sich dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch den Beitritt die Satzungen und Ordnungen des BLSV an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

## **B. Abteilungen des Vereins**

### **§ 5 Grundsätze**

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt werden.
- (3) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.
- (4) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.

### **§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen**

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Die Abteilungen bzw. der Verein werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den (die) Abteilungsleiter(in) vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Im Innenverhältnis ist der Abteilungsleiter berechtigt, Verpflichtungen für den Verein bis 150 Euro pro Geschäftsjahr einzugehen. Darüber hinaus muss der Abteilungsleiter vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Vorstandes einholen.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (6) Die Abteilungen sind finanziell dem Gesamtverein eingegliedert.

## **§ 7 Organisation der Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Jede Abteilung führt jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt bei Bedarf eine neue Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens zwei Personen. Dem Vorstand und Beirat stehen ein Vorschlagsrecht zu. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
- (4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

## **C. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 8 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (4) Die Abteilungen können für sich andere Unterscheidskriterien treffen (z.B. aktive und passive Mitglieder) und daran bestimmte Voraussetzungen, Rechte und Pflichten binden.

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle schriftlich widerspricht.
- (5) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag.

### **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt;
  - b) durch Tod;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 11).
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist bis spätestens 30. November schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§ 11 Vereinsausschluss**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
  - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter, oder die Vereinsdisziplin;
  - c) bei vereinschädigendem Verhalten;
  - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör), gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
- (3) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Vereinsausschuss. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschuss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

## **D. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 12 Beitragswesen**

- (1) Von jedem Mitglied, ausgen. Ehrenmitglieder, ist ein Vereinsgrundbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Grundbeitrags entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (3) Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen müssen.
- (4) Unabhängig vom Grundbeitrag (Abs.1) kann der Vereinsausschuss einen Abteilungsbeitrag erheben.
- (5) Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilungen kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand beschließen.
- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (7) Einzelheiten zu Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil des Satzung ist.

## **E. Die Organe des Vereins**

### **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsbeirat,
- c) der Vereinsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar im 1. Quartal des darauf folgenden Geschäftsjahr statt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes, der Beiräte, des 2. Schriftführer, des 2. Kassiers sowie der Kassenprüfer;
  - b) Entscheidung über den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
  - c) Satzungsänderungen;
  - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassiers und der Abteilungsleiter;
  - e) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses;
  - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages (Grundbeitrag);
  - g) Beschluss über die Erhebung einer Umlage gemäß § 12 Abs. 2;
  - h) Beschluss über Anträge die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Antrag des Vereinsausschusses;
  - b) auf schriftlichen Antrag von 25 % der Vereinsmitglieder.
- (6) Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Beschluss von Satzungsänderungen bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels der Landshuter Zeitung und der Vilsbiburger Zeitung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Tagesordnung kann die zur Abstimmung stehenden Anträge in ihrem wesentlichen Inhalt bezeichnen.

## **§ 15 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer (1.Schriftführer)
  - d) dem Schatzmeister (1.Kassier)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von vier Wochen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er im Einzelfall Rechtsgeschäfte nur mit einem Geschäftswert bis zu 10.000,- Euro (i. W. Zehntausend), ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen darf. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Vereinsbeirat**

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer (1. Schriftführer) oder dessen Stellvertreter,
  - d) dem Schatzmeister (1. Kassier) oder dessen Stellvertreter,
  - e) den fünf Beiräten bzw. deren 1. Vertreter
- (2) Zum Beirat kann jedes volljährige Vereinsmitglied gewählt werden. Scheidet ein Beirat vor Ablauf der Amtsperiode aus, rückt bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl ein vom Vereinsausschuss bestimmtes Mitglied nach. Diese Person darf nicht schon Mitglied im Vereinsausschuss sein.
- (3) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Amtsgeschäfte. Insbesondere soll er Bindeglied zwischen den einzelnen Abteilungen und dem Vorstand sein.

## **§ 17 Der Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand;
  - b) dem Beirat;
  - c) den Abteilungsleitern (oder deren Stellvertretern);
  - d) dem Jugendleiter;
  - e) dem 2. Kassier (Stellvertreter des 1. Kassiers)
  - f) dem 2. Schriftführer (Stellvertreter des 1. Schriftführers);
  - g) dem Pressewart;
  - h) dem 2. Jugendleiter;
- 2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand und dem Beirat. Dem Vereinsausschuss können durch die die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Höhe der Spartenbeiträge.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Ausschussmitglieder können zu Vorstands- und Beiratsitzungen eingeladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen hier jedoch nicht zu.
- (4) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift zu führen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilung gewählt. Dem Vorstand steht ein Vorschlagsrecht zu.
- (6) Der Jugendleiter und der Pressewart wird vom Vereinsausschuss berufen.

## **§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten an Ausschussmitglieder angemessene Vergütungen nach § 3 Nr.26a EStG gezahlt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- (2) Für den Erlass, Änderungen etc. ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 20 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vereinsausschusses.

### **§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altfraunhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde am 01.03.2020 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Altfraunhofen, 01.03.2020